

Erklärung der Sorgeberechtigten

gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Jugendliche, die im Lebensmittelbereich tätig sind oder mit Lebensmitteln umgehen (auch in einem Schulpraktikum), dürfen dieses erst dann tun, wenn sie an einer Belehrung nach § 43 IfSG teilgenommen haben. In dieser Belehrung wird auch das Thema "akute Krankheiten" angesprochen, bei deren Vorliegen Tätigkeiten im Umgang mit Lebensmitteln verboten sind. Dazu gehören u. a.

- Durchfälle, d. h. mehr als zwei nicht geformte Stuhlgänge evtl. mit krampfartigen Bauchschmerzen,
- Übelkeit, Erbrechen
- Fieber
- gelbe Augen- oder Hautverfärbung als Zeichen einer Leberentzündung
- entzündliche Hauterkrankungen oder eine Entzündung am Fingernagel oder Nagelbett.

Ich, _____, die / der Sorgeberechtigte von

Name: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

erkläre hiermit, dass ich die schriftliche Belehrung gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 1 IfSG gelesen und verstanden habe und mir keine Tatsachen für ein Tätigkeitsverbot meines Kindes bekannt sind.

Sollten Krankheitszeichen nach § 42 Abs. 1 und 2 IfSG nach Aufnahme der Tätigkeit auftreten, verpflichte ich mich, diese dem Arbeitgeber bzw. Dienstherrn unverzüglich mitzuteilen.

Ort / Datum: _____

Unterschrift der / des Sorgeberechtigten